Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 79 (1992)

Heft: 3

Rubrik: Blickpunkt Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Blickpunkt Kantone

Zürich

Abschaffung der Lehrer-Volkswahl gefordert

In einer Einzelinitiative an den Zürcher Kantonsrat wird die Abschaffung der Volkswahl von Volksschullehrern und -lehrerinnen im Kanton Zürich gefordert. Anstelle der Wahl für die Dauer von sechs Jahren soll ein unbefristetes Anstellungsverhältnis mit gegenseitiger Kündigungsmöglichkeit treten, fordert eine Stimmbürgerin in dem Anfang Januar eingereichten Initiativbegehren.

Das Volkswahlprinzip stamme aus dem letzten Jahrhundert und bilde «keine zweckmässige Grundlage mehr für eine moderne Sozialpartnerschaft im öffentlichen Schuldienst», heisst es in der Begründung der Initiative. Den gewählten Schulbehörden solle ermöglicht werden, ihren gesetzlichen Auftrag besser zu erfüllen. Wenn die Initiative vom Kantonsrat definitiv unterstützt wird (von 60 der 180 Mitglieder), wird sie dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

Mitarbeiterbeurteilung der Volksschullehrer

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hat einen Beurteilungsbogen zur Mitarbeiterbeurteilung für Lehrkräfte der Volksschule dem Synodalvorstand zur Begutachtung durch die Schulkapitel zugeleitet. Zu den zu begutachtenden Unterlagen gehören eine Anleitung sowie eine ausführliche Liste von Beurteilungspunkten.

Die Mitarbeiterbeurteilung für Lehrkräfte der Volksschule wird im Rahmen der strukturellen Besoldungsrevision neu eingeführt. Die geänderte Lehrerbesoldungsverordnung sieht vor, dass beim Aufstieg der Lehrkräfte in den Besoldungsstufen die Leistung berücksichtigt wird. Der Beurteilungsbogen bildet eine einheitliche Grundlage für die Erziehungsdirektion, damit sie die entsprechenden Besoldungseinstufungen vornehmen kann. Die Unterlagen sind auch den übrigen interessierten Kreisen zur Vernehmlassung zugestellt worden.

Die Beurteilung der Lehrkräfte soll den Gemeindeschulpflegen übertragen werden. Verschiedene Tätigkeiten der Lehrkräfte der Volksschule spielen sich in der Gemeinde ab. Sie können deshalb nur von lokalen Behörden beurteilt werden. Ausserdem ist in erster Linie die Schulpflege für die Anstellung und Wahl von Lehrkräften verantwortlich. Nach den in die Vernehmlassung gegebenen Unterlagen soll die Mitarbeiterbeurteilung einem Ressortchef in der Schulpflege übertragen werden. In grösseren Gemeinden kann die Aufgabe auf mehrere Personen verteilt werden. Die Ressortverantwortlichen sind in Einführungskursen auf ihre Aufgabe vorzubereiten. Die Beurteilung soll in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrkräften und mit den übrigen Mitgliedern der Schulpflege erfolgen. Die Beurteilungspunkte umfassen sechs Bereiche: Klassenführung, Unterricht, Offenheit der Schule (Verbindung zur übrigen Lebenswelt schaffen), Zusammenarbeit mit Kollegen und Behörden, Kommunikation zwischen Lehrkraft und Eltern sowie persönliche Weiterentwicklung.

Weniger Studienanfänger an der Universität Zürich

Für das laufende Wintersemester haben sich an der Universität Zürich 21240 Studierende eingeschrieben. Gegenüber dem Wintersemester 1990/91 hat sich damit der Bestand der Studierenden um 0,3 Prozent erhöht. Die geringe Zunahme der Gesamtzahl der Studierenden ist von einem Rückgang der Studienanfänger von 2275 im Wintersemester 1990/91 auf 2205 (– 3,1 Prozent) begleitet.

Die Zunahme der Studienanfänger im vorjährigen Wintersemester (+ 2,9 Prozent) war vor allem auf die Verlängerung der Immatrikulationsberechtigung älterer ausserkantonaler Primarlehrerpatente zurückzuführen. Vergleicht man die diesjährigen Zahlen aber mit der Veränderung zwischen den Wintersemestern 1989/90 und 1990/91, wo ebenfalls ein Rückgang der Studienanfänger um 2,9 Prozent zu verzeichnen war, so deutet sich ein Trend zur Stabilisierung der Zahl der Studierenden an.

Am meisten Studienanfänger verzeichneten die *Juristen* mit 428 (+ 12 Prozent) und die *Humanmediziner* mit 257 Studierenden (+ 11,7 Prozent). An der *Philosophischen Fakultät II* (Naturwissenschaften) stieg die Zahl der Neuzugänger auf 285 (+ 10,5 Prozent). Der Rückgang bei den Studienanfängern der *Philosophischen Fakultät I* (Geisteswissenschaften) auf 797 (–19,2 Prozent) dürfte im wesentlichen auf die erwähnten Primarlehrerpatente zurückzuführen sein. Deutlich zurückgegangen ist die Zahl der Studienanfänger bei den Theologen von 30 auf 11 Studierende.

Obwalden

Schulgesetz revidiert

Die kirchliche Vormachtstellung ist aus dem revidierten Obwaldner Schulgesetz verbannt worden. Aus Gründen der Rechtssystematik sind weder der Bibelunterricht noch die Vertretung der Seelsorge im Schulrat ausdrücklich im Gesetz erwähnt. Dies hat der Kantonsrat, wenn zum Teil auch knapp, beschlossen.

Im Grundsatz waren sich noch alle einig. Weil «die Anforderungen an die Schule gewachsen sind», so Kommissionspräsidentin Trudy Abächerli, «muss auch das kantonale Schulgesetz aus dem Jahre 1978 entsprechend angepasst werden». In der Detailberatung jedoch war's dann aus mit der Gemeinsamkeit. Wobei vor allem beim Thema Kirche, die bisher im Gesetz eine Vormachtstellung innehatte, «arg gerupft wurde», wie Peter Krummenacher (CVP, Sarnen) meinte.

schweizer schule 3/92

Den Rupfkampf führten vor allem Kommissionspräsidentin Abächerli auf der einen und Otto Küng (CSP, Alpnach), als eine Art Kirchensprecher, auf der anderen Seite aus.

Bibelunterricht. Der Bibelunterricht, bisher speziell in einem Artikel aufgeführt, wurde aus Gründen der Rechtssystematik gestrichen. «Andere Fächer werden auch nicht erwähnt», erklärte dazu Trudy Abächerli, «und trotzdem unterrichtet.» Mit der Streichung sei «die Kommission also nicht der Meinung, dass jetzt kein Bibelunterricht mehr erteilt wird». Demgegenüber meinte Küng, unterstützt von der CSP- und CVP-Fraktion, «dass die Kirche halt etwas Besonderes sei», deshalb solle die spezielle Erwähnung des Bibelunterrichts beibehalten werden. Knapp mit 26:25 Stimmen wurde der Streichung jedoch zugestimmt.

Schulrat. Deutlicher, mit 45:3 Stimmen, wurde auch der bisher garantierte Sitz der Seelsorger in den Schulräten gekippt. «Diese Vertretung ist wichtig», so Küng, «denn viele Fragen wie religiöse Feste oder lebenskundliche Aspekte können so besser gelöst werden.» Für Abächerli hingegen «ist es nicht zeitgemäss, dass einzelne Gruppierungen zum vorneherein einen garantierten Sitz haben». Vielmehr gehe es darum, dass der Gemeinderat als Wahlbehörde «frei ist bei seiner Wahl».

Abgelehnt mit 32:13 Stimmen wurde auch der Antrag aus Engelberger CVP-Kreisen, den Schulrat künftig vom Volk wählen zu lassen. Grund: eine Volkswahl werde erst nötig, wenn dieser Rat auch über mehr Entscheidungskompetenzen verfüge.

Klassengrössen. Neu geregelt sind in der Schulverordnung auch die Klassengrössen. Demnach beträgt die Zahl der Schüler im Kindergarten 24 (bisher 28), in der Primarschule 28 (34), in der Real- und Sekundarschule 24 (26). «Kleinklassen sind zwar wünschenswert», so Trudy Abächerli, «aber dies würde viele Gemeinden zu stark belasten.» Die Opponenten, allen voran Otto Küng, wollten vor allem die Klassengrösse in der Primarschule auf ebenfalls 24 anpassen. «Wir müssen die pädagogischen über die finanziellen Interessen stellen», forderte Küng. Gegen die «ungerechtfertigte Hierarchie» wehrte sich auch Madleine Huber (FFO, Sarnen), «zumal in der Primarschule der Grundstein für die Ausbildung gelegt wird». Mit 38:8 Stimmen wurde der Antrag der CSP und der FFO, auch in der Primarschule eine Klassengrösse von 24 Schülern einzuführen, abgelehnt.

Im weiteren wird mit dem neuen Gesetz die Schulpflicht von acht auf neun Jahre erhöht und das freiwillige zehnte Schuljahr gesetzlich verankert. Neu wird der Stichtag für den Schuleintritt vom bisherigen 31. Dezember auf den 1. Mai verschoben.

(Ruedy Wyss in: «LNN» vom 31.1.92)

Zug

Beiträge für zehntes Schuljahr ausserhalb des Kantons Zug

Die Regierung lehnt zwar nach wie vor die Einführung eines zehnten Schuljahres an den Zuger Schulen ab. Hingegen ist der Regierungsrat bereit, künftig Absolventen eines Berufsvorbereitungsjahres an ausserkantonalen Schulen Beiträge zu zahlen.

Im Kanton Luzern und auch in anderen Kantonen werden zur Ausbildung in den Pflegeberufen nur noch Schülerinnen und Schüler mit zehn absolvierten Schuljahren zugelassen. Vierte Realklassen aber werden im Kanton Zug nicht geführt; der Kanton gewährt bisher auch keine Beiträge für den Besuch eines zehnten Schuljahres ausserhalb des Kantons.

Auf diesen Missstand hat Kantonsrat Alois Bucher vor einem Jahr in einem parlamentarischen Vorstoss hingewiesen. Bucher verwies auch darauf, dass beispielsweise die Eltern von Arztgehilfinnen nach wie vor die Ausbildungskosten alleine zu tragen hätten. Anderseits erhalten Zuger Studierende an Techniken, Konservatorien, höheren Fachschulen usw. ausserhalb des Kantons Beiträge ans Schulgeld. Jetzt hat die Regierung Buchers Vorstoss beantwortet und dabei zur Einführung eines zehnten Schuljahres klar nein gesagt. Vor allem sei dies abzulehnen, wenn es nur zu einer bequemen Verlängerung der obligatorischen Schulzeit diene. Hingegen ist der Regierungsrat der Meinung, «dass ein sogenanntes Berufsvorbereitungsjahr mitfinanziert werden sollte. Es muss sich dabei aber um eine Schule handeln, die berufsentschlossenen Schülern die für bestimmte Berufsgruppen notwendigen Vorbereitungen vermittelt.»

Das jetzige Schulgesetz erlaubt solche Beiträge nur, wenn die Kurse mit einem Diplom abschliessen. Die für Zuger Schülerinnen und Schüler in Frage kommenden Schulen in Luzern und Zürich schliessen jedoch nicht mit einer Diplomprüfung ab. Darum schlägt die Regierung am kaum ein halbes Jahr alten Zuger Schulgesetz eine entsprechende Änderung vor. Sofern sich der Kantonsrat bei der Behandlung von Buchers Vorstoss damit einverstanden erklärt, will die Regierung eine Vorlage ausarbeiten.

(bs in: «LNN» vom 4.2.92)

Aargau

Arbeitszeitverkürzung für Aargauer Lehrkräfte?

Lehrkräfte an den Aargauer Volksschulen sollen ab dem Schuljahr 1992/93 in den Genuss einer «minimalen Arbeitszeitverkürzung» kommen.

In einer kürzlich veröffentlichten Botschaft beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Reduktion des Pflichtpensums um eine Lektion pro Woche. Für die Lehrkräfte an der Bezirksschule soll diese Arbeitszeitverkürzung um ein Jahr verschoben werden.

schweizer schule 3/92